

Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 16. November 2010

**gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung vom 7. Dezember 1999,
22. November 2001, 8. Dezember 2006 und 16. November 2010.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitz

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat ihren Sitz in Bad Kreuznach.

§ 2 Gliederung der Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Landwirtschaftskammer gliedert sich in die Zentrale am Sitz der Landwirtschaftskammer und in Dienststellen, die entsprechend den regionalen fachlichen Bedürfnissen errichtet werden.

(2) Näheres bestimmt der vom Vorstand zu beschließende Organisationsplan.

§ 3 Einberufung der Organe

Die Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen einberufen. Die erste Sitzung der neu gewählten Vollversammlung findet spätestens drei Monate nach der Wahl statt. Die Einberufungsfrist beträgt für die Vollversammlung zwei Wochen, für den Vorstand und die Ausschüsse eine Woche. Ist die Frist für die Einberufung zu einer Sitzung des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht eingehalten worden, so kann dieser Mangel durch Beschluss des jeweiligen Gremiums geheilt werden. Ebenso kann durch einen Beschluss der Vollversammlung, des Vorstandes oder eines Ausschusses die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung ergänzt oder geändert werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschlossen werden konnte, kann - mit Ausnahme von Satzungen - in der folgenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der zweiten Sitzung hierauf besonders hingewiesen wurde.

(2) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist die schriftliche Abstimmung zulässig.

§ 5 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Wahlen

- (1) Alle Wahlen durch die Vollversammlung sind grundsätzlich geheim. Wenn niemand widerspricht, darf offen abgestimmt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die von der Vollversammlung zuzuwählenden Mitglieder werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner von drei oder mehr Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Ausschüsse werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Werden für einen Ausschuss nicht mehr Personen vorgeschlagen, als in den Ausschuss zu wählen sind, kann im Ganzen mit einer Stimme abgestimmt werden; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf den Wahlvorschlag entfallen. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als in den Ausschuss zu wählen sind, findet Personenwahl statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen in den Ausschuss zu wählen sind. Auf jede vorgeschlagene Person kann nur eine Stimme vergeben werden. Die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Vor Beginn der Wahl stellt der Vorsitzende die Zahl der Stimmberechtigten fest. Wahlberechtigte, die danach, aber vor der Beendigung der Wahl erscheinen, können an der Wahl teilnehmen.
- (6) Ungültig sind:
 - a) Stimmzettel, die unausgefüllt oder unleserlich sind.
 - b) Stimmzettel, die mehr Stimmvermerke enthalten als Personen zu wählen sind.
 - c) Stimmzettel, die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.
- (7) Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet endgültig der Vorsitzende.
- (8) Nach der Wahl hat der Vorsitzende die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und sie über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu befragen.

§ 7 Die Geschäftsordnung

Näheres über die Einberufung und den Gang der Verhandlungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse bestimmt die von der Vollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 8 Zuzuwählende Kammermitglieder

Die Vertreter der Betriebsinhaber, der mitarbeitenden Familienangehörigen und der Arbeitnehmer in der Vollversammlung beschließen zu Beginn der ersten Sitzung nach ihrer Wahl, für welche landwirtschaftlichen Organisationen und besondere Fachrichtungen sowie in welcher Zahl und regionalen Verteilung deren Vertreter hinzu gewählt werden sollen. Anschließend wird gewählt. Die zu Wählenden werden aus der Mitte der Vollversammlung vorgeschlagen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht außer dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern aus acht weiteren Mitgliedern der Vollversammlung. Ihm müssen ein Vertreter der mitarbeitenden Familienangehörigen und ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören.
- (2) Nach Ablauf einer Wahlperiode führen der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes ihre Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger weiter.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung beschließt über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus Mitgliedern/stellvertretenden Mitgliedern der Vollversammlung (Vollversammlungsmitgliedern) und aus zuzuwählenden Mitgliedern. Die Vollversammlung beschließt vor der Wahl die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder und die maximale Anzahl der Vollversammlungsmitglieder im jeweiligen Ausschuss. Die Vollversammlungsmitglieder werden von der Vollversammlung in die Ausschüsse gewählt. Diese Ausschussmitglieder können bis zur beschlossenen Mitgliederzahl weitere Fachvertreter hinzu wählen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die jeweils Mitglied/stellvertretendes Mitglied der Vollversammlung sein sollen. Im Einvernehmen mit dem Vorstand sind Ausnahmen möglich.
- (4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Vollversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie können auch ohne einen solchen Auftrag über Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches beraten und Anträge an den Vorstand richten.

§ 11 Beauftragte für den Grundstücksverkehr

Die Beauftragten für den Grundstücksverkehr und ihre Stellvertreter nach § 4 Landesverordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 196 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 7810-1, werden für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung bestellt. Bis zur Neubestellung von Beauftragten für die folgende Wahlperiode führen die bisherigen Grundstücksverkehrsbeauftragten ihre Geschäfte weiter.

§ 12 Befugnisse der Organe

(1) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für die Landwirtschaftskammer Verbindlichkeiten begründen, sind vorbehalten:

- a) dem Vorstand bis zu 250.000 EUR
- b) dem Vorstand gemeinsam mit dem Haushalts- und Finanzausschuss bis zu 500.000 EUR,
- c) der Vollversammlung über 500.000 EUR.

Die Vollversammlung kann dem Vorstand im Rahmen der Haushaltssatzung darüber hinausgehende Ermächtigungen für bestimmte Geschäfte erteilen.

- (2) Über Angelegenheiten der Vollversammlung, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand beschließen. Die Genehmigung durch die Vollversammlung ist alsbald herbeizuführen.
- (3) Der Vorstand erlässt eine Dienstordnung für den inneren Dienst.
- (4) Über Angelegenheiten des Vorstandes, die keinen Aufschub dulden, kann der Präsident entscheiden. Die Genehmigung durch den Vorstand ist alsbald herbeizuführen.
- (5) Der Präsident ernennt und entlässt die Beamten aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 13 Vertretung des Präsidenten

- (1) Ist der Präsident an der Ausübung seiner Befugnisse verhindert, so vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Die Reihenfolge der Vertretung wird von der Vollversammlung bei der Wahl der Stellvertreter festgelegt.
- (2) Die Tatsache der Verhinderung des Präsidenten oder seines ersten Stellvertreters bedarf keines Nachweises.

§ 14 Kammerdirektor

(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil. Er kann ebenso an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Vorgesetzter der Bediensteten der Landwirtschaftskammer.

§ 15 Finanzen

(1) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts finden Anwendung.

(2) Die nach Ende eines jeden Haushaltsjahres aufzustellende Rechnung wird, unbeschadet einer Prüfung durch den Landesrechnungshof, von der Rechnungsprüfungsstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, die unmittelbar dem Präsidenten untersteht, geprüft.

II. Entschädigungsregelungen

§ 16 Grundsätze

(1) Alle ehrenamtlich für die Landwirtschaftskammer tätigen Personen erhalten eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung besteht aus:

1. Tagegeld (§ 17)
2. Entschädigung für Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag (§ 18)
3. Fahrt- und Übernachtungskosten (§ 19)

§ 17 Tagegeld

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen oder die Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte bei einem Zeitaufwand von mehr als fünf Stunden ein Tagegeld von 10 EUR oder bis zu fünf Stunden ein Tagegeld von 5 EUR.

(2) Sofern im Hinblick auf den Beginn einer Sitzung oder eines anderen Dienstgeschäftes die Notwendigkeit besteht, die Anreise bereits am Vortag anzutreten, wird für den Anreisetag ein Tagegeld von 5,00 EUR gewährt. Entsprechendes gilt für die Rückreise.

§ 18 Entschädigung für Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen oder die Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte eine Entschädigung für Zeitversäumnis bei einem Zeitaufwand von mehr als fünf Stunden von 50 EUR oder bis zu fünf Stunden von 26 EUR.

(2) Sofern im Hinblick auf den Beginn einer Sitzung oder eines anderen Dienstgeschäftes die Notwendigkeit besteht, die Anreise bereits am Vortag anzutreten, wird für den Anreisetag eine Entschädigung von 26 EUR gewährt. Entsprechendes gilt für die Rückreise.

(3) Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht Gehalts- oder Lohnempfänger sind, erhalten für die Teilnahme an Prüfungen ohne besonderen Nachweis neben der Entschädigung nach Absatz 1 einen pauschalierten Verdienstaufschlagsersatz in Höhe von 6 EUR für jede angefangene Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag.

(4) Soweit ehrenamtlich Tätigen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein nachgewiesener Verdienstaufschlag entsteht, wird er ihnen auf Antrag erstattet; eine Entschädigung nach Absatz 1 wird daneben nicht gewährt.

§ 19 Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Auslagen, bei Benutzung der Deutschen Bahn bis zum Fahrpreis der ersten Wagenklasse ersetzt. Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge werden erstattet.
- (2) Für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug wird für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges die in der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes vom 7. Dezember 1999 (GVBl. S. 444, BS 2032-30-1) in der jeweils gültigen Fassung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge festgesetzte Kilometervergütung gezahlt.
- (3) Falls sich Sitzungen oder sonstige Außendienstgeschäfte über mehrere Tage erstrecken und eine Übernachtung erforderlich ist, werden die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet.

§ 20 Genehmigungspflicht

Die Gewährung von Entschädigungen setzt voraus, dass das betreffende Dienstgeschäft genehmigt ist. Zuständig für die Genehmigung ist der Präsident oder ein von ihm Beauftragter. Mit der Einladung zu einer Sitzung der Vollversammlung, des Vorstandes oder eines Ausschusses oder mit der Beauftragung eines Ehrenamtlichen durch die Landwirtschaftskammer gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 21 Sonderregelungen

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 gelten nicht,

- a) sofern für die Durchführung von Auftragsangelegenheiten seitens des Landes eine andere Regelung getroffen worden ist;
- b) sofern die Mitwirkung für Beschäftigte öffentlicher Verwaltungen im Hauptamt erfolgt; in diesem Fall findet das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 22 Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung ihrer besonderen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Vorstandes sowie der Vorsitzende eines Fachausschusses für seine Tätigkeit in dem betreffenden Ausschuss, neben der Entschädigung nach den §§ 16 bis 21, eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans.
- (2) Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, der auf die Wahl zum Mitglied des Vorstandes folgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet.
- (3) Vizepräsidenten, die den Präsidenten vertreten, weil dieser an der Ausübung seiner Befugnisse verhindert ist, kann für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie dem Präsidenten gewährt werden.

III: Schlussbestimmungen

§ 23 Verkündungsblätter

Die Verkündungsblätter für die öffentlichen Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer sind die Wochenzeitungen für die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz:
Landwirtschaftliches Wochenblatt (LW) Hessen · Rheinland-Pfalz, Regionalausgabe Pfälzer Bauer/Der Landbote, Mainz,
Rheinische Bauernzeitung, Koblenz.

§ 24 Satzungsänderungen

Jede Änderung und Aufhebung einer Satzung muss vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung beantragt werden. Die Hauptsatzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung, alle anderen Satzungen können mit einfacher Mehrheit, geändert und aufgehoben werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Diese Hauptsatzung wird in den Verkündungsblättern (§ 23) und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

Genehmigt gemäß § 23 Abs. 2 LwKG mit den Bescheiden des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28. Dezember 1999, Az. 8108s-100b-12 4/99, 12.12.2001 und 31.01.2007, Az. 8108m-100a-12 3/72, sowie vom 11.01.2011, Az. 8107m – 100b – 12 26/81.